

Marc Rumpfenhorst

Vergütung einer nicht notwendigen stationären Leistung als ambulante Operation



Das Bundessozialgericht (BSG) hat mit seinem Urteil vom 18. September 2008 klargestellt, dass bei nicht notwendiger stationärer Versorgung ein Vergütungsanspruch in Höhe der eigentlich durchzuführenden ambulanten Leistung besteht.

Täglich haben Krankenhausärzte immer wieder zu entscheiden zwischen der ambulanten Durchführung eines Eingriffs einerseits und der stationären Aufnahme und vollstationären Versorgung eines Patienten andererseits. Aus wirtschaftlichen Gründen werden Krankenhäuser gehalten, bestimmte Leistungen vorrangig ambulant zu erbringen. Die vollstationäre Versorgung kommt dagegen erst dann in Betracht, wenn die notwendige medizinische Versorgung nur mit dem besonderen Mittel eines Krankenhauses durchgeführt werden kann und eine ambulante ärztliche Versorgung nicht ausreicht, um eine Krankheit zu erkennen oder zu heilen (Urteil des BSG vom 18. September 2008 – B 3 KR 22/07 R).

Sofern keine ausdrückliche Kostenübernahmeerklärung durch die Krankenkasse vorliegt, wird die

Erforderlichkeit der stationären Krankenhausbehandlung und damit die hierfür zu leistende Vergütung regelmäßig erst nachträglich überprüft. In der Vergangenheit lief das Krankenhaus nicht nur Gefahr, den Vergütungsanspruch für die stationäre Leistung zu verlieren, sondern die Leistung auch nicht als ambulante Operation vergütet zu bekommen. Bei nicht notwendiger stationärer Behandlung ist dem Krankenhaus nämlich auch der Anspruch auf die Vergütung als ambulante Leistung abgesprochen worden (*Arzt und Krankenhaus 4/2007*).

Vergütungsanspruch besteht

Nunmehr hat das BSG mit dem nachfolgend wiedergegebenen Urteil vom 18. September 2008 klargestellt, dass bei nicht notwendiger

stationärer Versorgung immerhin ein Vergütungsanspruch in Höhe der eigentlich durchzuführenden ambulanten Leistung besteht.

Die Parteien stritten um die Vergütung für eine stationär durchgeführte Koloskopie. Die beklagte Krankenkasse erachtete die stationäre Aufnahme des Patienten zur Koloskopie als nicht erforderlich und lehnte die Vergütung ab. Nachdem die Klage des Krankenhauses auf Vergütung der Koloskopie als stationäre Leistung abgewiesen worden war, hat das Krankenhaus die Klage im Berufungsverfahren geändert und die – geringere – Vergütung für die Koloskopie als ambulante Operation gefordert.

Während das Landessozialgericht (LSG) dieser Auffassung des Krankenhauses auch insoweit nicht gefolgt ist und die Berufung zurückgewiesen hat, weil bei Verstoß einer Leistung gegen Vorschriften des Leistungserbringungsrechts kein entsprechender Vergütungsanspruch bestehe, hat das Bundessozialgericht unter Aufhebung des Berufungsurteils des LSG stattgegeben und den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverwiesen.

Die Entscheidung des LSG beruhte auf dem Gedanken, dass es hinsichtlich des Vergütungsanspruches des Krankenhauses auf die Erfüllung bestimmter formaler und/oder inhaltlicher Voraussetzungen „innerhalb des jeweiligen

Vergütungssystem“ ankomme. Bei einem Verstoß gegen derartige Vorschriften stehe auch dann keine Vergütung zu, insbesondere nicht nach einem anderen Vergütungssystem, wenn diese Leistungen im Übrigen ordnungsgemäß erbracht worden seien. Denn die Bestimmungen des Leistungserbringungsrechts über die Erfüllung bestimmter formaler und/oder inhaltlicher Voraussetzungen der Leistungserbringung könnten ihre Steuerungsfunktion nicht erfüllen, wenn die Leistungserbringer rechtswidrig bewirkte Leistungen über einen Ersatzanspruch im Ergebnis dennoch vergütet bekämen. Letztendlich soll dem Versuch entgegengetreten werden, dass eine nicht notwendige stationäre Behandlung trotzdem als stationäre Leistung erbracht und dann auch abgerechnet wird mit der Risikominimierung, diese zumindest als ambulante Leistung vergütet zu bekommen, wenn sich die fehlende Erforderlichkeit der vollstationären Behandlung herausstellen sollte.

Vergütung als ambulante Leistung möglich

Dagegen hat das BSG entschieden, dass die – nicht erforderliche – vollstationäre Versorgung einem Anspruch auf Vergütung als ambulante Leistung grundsätzlich nicht entgegensteht. Die das ambulante Operieren regelnden Bestimmungen nach § 115b SGB V gewähren einen Vergütungsanspruch für ambulant durchführbare Operationen auch dann, wenn diese ohne ausreichenden medizinischen Anlass stationär erbracht worden seien. Ein vergütungsausschließender Verstoß gegen zwingende Vorschriften des Leistungserbringungsrechts sei darin nicht zu erblicken, so das BSG. Auch nach dem Bewertungsgefüge der für die ambulanten Operationen einschlägigen Gebührenordnung, dem Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM), seien Operationsleistungen eines zum ambulanten Operieren

zugelassenen Leistungserbringers auch dann wie eine ambulante Operation zu bewerten, wenn die Behandlung stationär erfolgte.

Lediglich die Mehrkosten aufgrund des zusätzlichen Pflege- und Infrastrukturaufwandes bei der stationären Durchführung seien nicht vergütungsfähig und verblieben bei dem, der eine ambulant durchführbare Operation ohne medizinischen Anlass stationär durchgeführt habe. Für die Krankenkasse als Kostenträger sei es deshalb ohne Bedeutung, ob die ambulant durchführbare Operation im Krankenhaus tatsächlich ambulant oder ohne Grund stationär durchgeführt worden sei.

Dem Vergütungsanspruch für die ambulante Leistung stehe auch nicht die Vergütungssystematik von stationären Leistungen gemäß § 109 SGB V einerseits und ambulanten Operationen gemäß § 115b SGB V andererseits entgegen. Selbst wenn das Krankenhaus zunächst die Vergütung für eine stationäre Leistung gemäß § 109 SGB V verlangt hätte, könne es – so die Voraussetzungen der Vergütung für eine stationäre Leistung nicht vorliegen – die Vergütung für eine ambulante Operation gemäß § 115b SGB V verlangen. Zwar verdränge der Anspruch aus § 109 SGB V den Anspruch aus § 115b SGB V, wenn eine an sich ambulant durchführbare Operation aus medizinischen Gründen stationär durchgeführt werden musste. Nur in dieser Konstellation ständen beide Vorschriften in Konkurrenz mit der Maßgabe, dass der weitergehende Anspruch aus § 109 SGB V den Anspruch gemäß § 115b SGB V verdränge. Diese Verdrängungswirkung entfalte § 109 SGB V aber dann nicht, wenn das Krankenhaus eine ambulant mögliche Operationsleistung ohne medizinische Erforderlichkeit stationär durchgeführt habe und deshalb der Vergütungsanspruch für eine stationäre Leistung gar nicht entstanden sei. Insofern begründeten die Rege-

lungen zur Vergütung von stationären und ambulanten Leistungen keine Sperrwirkung in dem Sinne, dass eine zu Unrecht stationär durchgeführte Operation nicht als ambulante Leistung vergütet werden könne. Schließlich verwirkliche sich mit der Begrenzung der Vergütung auf den von Anfang an bei einer ambulanten Leistungserbringung zu beanspruchenden Betrag der Regelungszweck des ambulanten Operierens gemäß § 115b SGB V: nämlich um der Wirtschaftlichkeit der Versorgung willen, die Krankenhäuser zur Durchführung von ambulanten Operationen anzuhalten und stationär zu vergütende Leistungen nach Möglichkeit zu vermeiden. Dieser Regelungszweck zwingt aber nicht dazu, dem Krankenhaus bei einem isolierten Verstoß gegen den Vorrang des ambulanten Operierens jeglichen Vergütungsanspruch zu streichen. Ob etwas anderes dann gelten würde, wenn ein Krankenhaus systematisch gegen den Vorrang des ambulanten Operierens verstöße und dadurch in das Wettbewerbsgefüge zulasten von anderen Leistungserbringern eingreifen würde, ließ das BSG ausdrücklich offen.

Mit dieser Entscheidung des BSG soll sicherlich kein „Sicherheitsnetz“ für eine systematische stationäre Versorgung von grundsätzlich ambulant zu behandelnden Patienten aufgebaut werden. Das Risiko der Krankenhäuser wird bei der Beurteilung der Notwendigkeit einer vollstationären Krankenhausbehandlung aber zumindest dadurch reduziert, dass die Vergütung für die dann eigentlich zu erbringende ambulante Behandlung gezahlt werden muss.

Anschrift des Verfassers:
Rechtsanwalt Marc Rumpfenhorst
Fachanwalt für Medizinrecht
c/o RAe Klostermann, Dr. Schmidt,
Monstadt, Dr. Eisbrecher
Kortumstraße 100, 44787 Bochum
E-Mail:
rumpfenhorst@klostermann-rae.de